

SAUNAPIRATEN GmbH, Schwäbismattweg 4, 3613 Steffisburg

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG der Saunapiraten GMBH

1 ANERKENNUNG

Der Mieter* anerkennt ausdrücklich die allgemeinen Mietbedingungen als integrierenden Bestandteil des Mietvertrages, insbesondere die Haftung für durch den Mieter verursachte Schäden am Mietobjekt oder an Dritteigentum, und ist besorgt, dass er ordnungsgemäss über die Handhabung des Mietobjektes orientiert wird. Das Mitführen von Tieren auf dem Mietobjekt ist verboten.

2 BEGINN UND ENDE DER MIETE

Die Miete beginnt im Domizil der Vermieterin und endet, sobald das Mietobjekt termingerecht im Domizil der Vermieterin abgeliefert worden ist. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Wird das Mietobjekt nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Mieter für jede Stunde oder angefangene Stunde Fr. 200.– zu zahlen. Der Mieter kann bis zu 48 h vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurücktreten und bekommt den vollen Betrag in Form eines Gutscheines zurückerstattet. Dies muss schriftlich geschehen. Bei Stornierungen, welche die 48 h vor Mietbeginn nicht einhalten, muss der volle Betrag gezahlt werden.

3 BERECHTIGUNG ZUM FÜHREN DES MIETOBJEKTES

Nur die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat, ist berechtigt, das Saunaboot zu manövrieren. Für allfällige Verkehrsübertretungen usw. haftet der Mieter vollumfänglich. Wenn das Mietobjekt nicht vor Anker liegt, muss der Mieter stets bereit zum Manövrieren sein. Der Mieter muss volljährig sein. Kinder und Jugendliche unterstehen der Verantwortung der Eltern/Erwachsenen Begleitpersonen.

4 MIETBOOT

Treibstoffkosten und Brennholz sind im Mietpreis inbegriffen. Das Mietboot wird in fahrbereitem Zustand abgegeben. Der Mieter/Fahrer verpflichtet sich, zum Mietobjekt Sorge zu tragen.

5 PFLICHTEN BEI UNFALL

Der Mieter sorgt für die sofortige Verständigung der Vermieterin und der Seepolizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermieterin ohne Belang.

6 HAFTPFLICHT-/VOLLKASKOVERSICHERUNG

Im Schadensfall hat der Mieter einen Betrag von mindestens Fr. 300.- als Selbstbehalt und Entschädigung zu tragen. Der Mieter/Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nicht gedeckt werden. Die Vermieterin lehnt jede Verantwortung und Kostenfolge bei Personenschäden vollumfänglich ab. Die Nutzer und Gäste des Mietboots sind für eine entsprechende Unfall-/Personenschutzversicherung selber verantwortlich.

7 BESCHÄDIGUNG DES MIETBOOTS

Der Mieter/Fahrer ist für jede Beschädigung mit einem Beitrag von mindestens Fr. 300.– (Kautions) haftbar, als Entschädigung und Selbstbehalt. Bei Grobfahrlässigkeit, welche durch die Versicherung nicht gedeckt ist, ist der Mieter für den ganzen Schaden voll haftbar.

8 REPARATUREN

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, das Mietobjekt befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter wie bei Punkt 6 und 7 beschrieben haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermieterin bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermieterin dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietobjekt

nicht vorgenommen werden. Der Mieter zahlt während der Dauer einer Reparatur der Vermieterin pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Abendmiete für den Betriebsausfall.

9 HAFTUNG DER VERMIETERIN

Die Vermieterin haftet nicht für irgendwelche Schäden, die dem Mieter dadurch entstehen könnten, dass sich am Mietobjekt irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterfahrt verhindert, Zeitverlust oder sonstige Folgeschäden verursacht.

10 VERTRAGSERFÜLLUNG

Für den Fall, dass das Mietobjekt in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermieterin das Recht, ohne jegliche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

11 WETTERABHÄNGIGKEIT

Bei unsicheren Wetter- oder Sturmvorhersagen behaltet sich die Vermieterin das Recht vor, das Saunieren auf dem Saunaboot nur direkt am Bootssteg zu gestatten, wobei eine Mietzinsreduktion von bis zu 30 % offeriert wird. Zudem kann der Mieter von seinem gebuchten Termin zurücktreten und erhält einen Gutschein für einen nächsten freien Termin. Im Falle einer Sturmwarnung ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich in den Hafen zurückzufahren.

12 GESUNDHEITLICHE RISIKEN

Die Vermieterin hat ausreichen darauf hingewiesen, dass man sich nach der Sauna zuerst mit kaltem Wasser abkühlen muss, bevor man in den See steigt. Die Vermieterin weist darauf hin, dass man die Badeleiter benutzen muss und niemals direkt in den See springen darf. Menschen mit Herz-Kreislauf-Problemen rät die Vermieterin vom Gebrauch des Saunaboots ab.

13 VERLUST VON EIGENTUM

Bei Verlust von Eigentum der Vermieterin (Schlüssel, Regenkelle etc.) wird eine Entschädigung von Fr. 200.– erhoben. Für liegengelassenes Eigentum des Mieters wird nicht gehaftet.

14 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

15 GERICHTSSTAND

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Bern als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart. * Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermassen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Steffisburg, Oktober 2024